



## I. Problemstellung

Knüpft ein gesetzlich normierter Tatbestand Rechtsfolgen an die Kenntnis eines Umstands, handelt es sich dabei um eine Wissensnorm.<sup>1</sup> Solche Wissensnormen sind nicht nur im klassischen Zivilrecht,<sup>2</sup> sondern auch im Gesellschaftsrecht zu finden. Bspw stellt sich die Frage nach dem rechtserheblichen Wissen<sup>3</sup> iZm gesellschaftsrechtlichen Verjährungstatbeständen wie §§ 79 Abs 3, 85 Abs 6 AktG, 24 Abs 4 und § 25 Abs 6 GmbHG, in Bezug auf die Abberufung aus wichtigem Grund gem §§ 75 Abs 4 AktG oder iZm mit mehreren Insiderstatbeständen<sup>4</sup> der MAR<sup>5</sup>. Gemeinsam ist diesen auf subjektives Wissen abstellenden Tatbeständen – wie der Zurechnung von Wissen überhaupt – ein auffallendes Regelungsdefizit hinsichtlich jener Fälle, in denen der Wissenserwerb und dessen Verwertung (iSd Zeitpunktes der daran anknüpfenden Tatbestandsverwirklichung) personell auseinanderfallen.<sup>6</sup>

Einerseits besteht im Rechtsverkehr ein berechtigtes Interesse daran, den rechtsgeschäftlichen Aktionsradius durch Arbeitsteilung zu erweitern,<sup>7</sup> andererseits kommt es beim arbeitsteiligen Zusammenwirken mehrerer Personen stets zu einer Informationsasymmetrie.<sup>8</sup> Die Wahrnehmung rechtlich relevanter Umstände erfolgt nicht mehr in einer Person; rechtserhebliches Wissen wird auf mehrere Rechtssubjekte aufgespalten.<sup>9</sup> Damit stellt die Zurechnung von Wissen im Grunde ein allgemeines Phänomen des Privatrechts dar.<sup>10</sup>

---

<sup>1</sup> *Baum*, Die Wissenszurechnung (1999) 31.

<sup>2</sup> ZB ist an den Gutgläubenserwerb gem § 367 ABGB, die Kenntnisnahme des Irrtumes eines Vertragspartners durch dessen Gegenüber gem § 871 Abs 1 ABGB, an das Wissen des Zessus über den Zessionar gem § 1395 Satz 2 ABGB oder die Kenntnis von Schaden und Schädiger iSd § 1489 Satz 1 ABGB zu denken.

<sup>3</sup> Dem Wissen im rechtlichen Sinne liegt eine Unterscheidung in positives Wissen und in Wissenmüssen zugrunde. Während unter ersterem ein Bewusstseinszustand einer natürlichen Person, also das tatsächliche Vorhandensein einer geistig abrufbaren Information zu verstehen ist (vgl. *A. Reich-Rohrwig*, Aufklärungspflichten vor Vertragsabschluss (2015) 379), handelt es sich bei letzterem um fahrlässige Unkenntnis (s. *Grigoleit*, Zivilrechtliche Grundlagen der Wissenszurechnung, ZHR 2017, 160 [169 ff]).

<sup>4</sup> Verbot (Art 14 MAR) von Insidergeschäften gem Art 8 MAR, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gem Art 10 MAR und Pflicht zur Ad-hoc-Publizität gem Art 17 MAR.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl L 2014/173, 1.

<sup>6</sup> Vgl. *Warto*, Wissenszurechnung im Unternehmen (2015) 31.

<sup>7</sup> *Welser/Kletečka*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts I<sup>15</sup> (2018) Rz 623.

<sup>8</sup> *Koch*, Informationsweitergabe und Informationsasymmetrien im Gesellschaftsrecht, ZGR 2020, 183 (187).

<sup>9</sup> *Buck*, Wissen und juristische Person (2001) 312; *A. Reich-Rohrwig*, Aufklärungspflichten 345.

<sup>10</sup> Vgl. *Iro*, Banken und Wissenszurechnung, ÖBA 2001, 3 (8).

Während hierbei im allgemeinen Zivilrecht an den Einsatz von Vertretern und Gehilfen durch einen Geschäftsherrn zu denken ist, steht im Gesellschaftsrecht vor allem die Beantwortung der Frage nach der Kenntnis von juristischen Personen im Vordergrund.

Juristischen Personen kommt als rechtliche Gebilde keine faktische Willens-, Wissens- oder Handlungsfähigkeit zu. Dennoch nehmen sie gem § 26 S 2 ABGB die gleiche Rechtsstellung wie natürliche Personen ein.<sup>11</sup> Dieser Gleichstellungsgedanke spielt vor allem für die Behandlung der deliktischen Haftung von juristischen Personen eine große Rolle, können diese ja niemals selbst, sondern nur durch ihre Organe handeln. Um der Gleichstellung mit natürlichen Personen trotzdem gerecht zu werden, haben juristische Personen nach der hM für die Handlungen ihrer Organe, dh ihrer Machthaber (Repräsentanten), einzustehen.<sup>12</sup> Gleiches hat nun freilich in Bezug auf das Wissen juristischer Personen zu gelten. Genauso wie eine Gesellschaft zu keiner Handlung fähig ist, kann sie faktisch ebenso wenig wissen. Die in § 26 ABGB normierte Gleichstellungsanordnung macht sohin eine Zurechnung von Wissen notwendig. Kein Zweifel kann also daran bestehen, dass juristischen Personen Wissen zuzurechnen ist; offen bleibt nur der dahingehende Modus.

Die deutsche Rechtswissenschaft setzt sich seit nunmehr drei Jahrzehnten mit der Zurechnung von Wissen in gar unübersichtlichem Maße auseinander,<sup>13</sup> in der heimischen Rechtswissenschaft findet sie hingegen nur am Rande Beachtung. Dieser Umstand überrascht nicht, fanden bisher – im Vergleich zum BGH – doch sehr wenige Fälle der als einzelfallbezogen geltenden<sup>14</sup> Wissenszurechnung ihren Weg zum OGH. Die von ihm dennoch herausgearbeiteten Zurechnungsgrundsätze dürfen daher nicht überbewertet werden.<sup>15</sup> So wird jedes Wissen von (wenn auch nur einzel-) vertretungsbefugten Organmitgliedern zugerechnet, jenes von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten jedoch nur dann, wenn es sich auf deren konkretes Aufgabengebiet erstreckt und sie mit der speziellen Sache auch tatsächlich befasst waren.<sup>16</sup> Schließlich vertritt die Rsp auch die Zurechnung von sog Wissensvertretern iSv

---

<sup>11</sup> Keine Gleichstellung besteht bei familien- und personenrechtlichen Positionen, weil diese auf die „Kreatürlichkeit des Menschen“ abstellen, *Benke/Steindl* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), *Klang*<sup>3</sup> (2014) § 26 Rz 40 f.

<sup>12</sup> *Koziol*, *Haftpflichtrecht* II<sup>3</sup> (2018) D/4 Rz 1.

<sup>13</sup> S ua die Nachweise in *Gaßner*, *Ad-hoc-Publizität, Wissenszurechnung und die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht* (2020) 291 f (FN 356).

<sup>14</sup> *Liebscher*, *Zurechnung als Rechtsproblem*, ZIP 2019, 1837 (1845 f).

<sup>15</sup> *Iro*, ÖBA 2001, 3 (7 f).

<sup>16</sup> OGH 5 Ob 613/79 SZ 52/167; vgl auch RIS-Justiz RS0009172, zuletzt OGH 1 Ob 51/19k ZTR 2019, 105.

Personen, die vom Geschäftsherrn mit der Entgegennahme von Tatsachen betraut wurden, deren Kenntnis von Rechtserheblichkeit ist.<sup>17</sup>

Das österreichische Schrifttum<sup>18</sup> folgt aber ohnehin mehrheitlich der im deutschen Recht anerkannten Pflicht zur ordnungsgemäßen Wissensorganisation. Demnach hat eine juristische Person nicht nur Informationen zu speichern, von denen im Zeitpunkt ihrer Wahrnehmung zu erkennen war, dass sie später wahrscheinlich rechtserheblich sein würden (*Informationsspeicherungspflicht*), sondern selbst auch derart organisiert sein, dass Informationen, deren Relevanz für andere Personen innerhalb dieser Organisation bei den konkret Wissenden erkennbar ist, tatsächlich an jene Personen weitergegeben (*Informationsweiterleitungspflicht*) und umgekehrt Informationen von solchen Personen im maßgeblichen Zeitpunkt erfragt (*Informationsabfragepflicht*) werden.<sup>19</sup> Damit richtet sich die Wissenszurechnung nicht mehr nach der Person des Wissenden, sondern nach dem zur Informationsorganisation Verpflichteten.<sup>20</sup> Zugerechnet wird der Gesellschaft nicht nur das Wissen ihres Geschäftsleitungsorganes, sondern auch jenes, das diesem bei ordnungsgemäßer Kommunikationsorganisation bekannt gewesen wäre.<sup>21</sup> Es handelt sich also um ein pflichtenbasiertes Zurechnungsmodell:<sup>22</sup> Der Mangel der Wissensorganisation wird als Kenntnisverhinderung vorgeworfen.<sup>23</sup>

Schwierigkeiten bereitet die Beantwortung der Frage nach der dogmatischen Grundlage der – durchaus auch kritisierten<sup>24</sup> – Wissensorganisationspflicht. Vereinzelt Rückgriffe auf privatrechtliche Normen wie bspw § 31 BGB<sup>25</sup>, § 166 BGB<sup>26</sup>, § 242 BGB<sup>27</sup> oder jüngst § 241

---

<sup>17</sup> RIS-Justiz RS0065360, zuletzt OGH 23.09.2020, 1 Ob 105/20b.

<sup>18</sup> J. Reich-Rohrwig, GmbH-Recht I<sup>2</sup> (1997) Rz 2/195; U. Torggler in Straube (Hrsg), Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht (2006) 357; U. Torggler/Trenker in Zib/Dellinger (Hrsg), UGB (2013) § 48 Rz 139 f; Napokoj/Goldschmidt, Haftungsfalle Wissenszurechnung, RdW 2017, 731 (733); Barth, Zwischenschritte – Insider-Informationen im zeitlichen Ablauf (2018) 124 f; A. Baumgartner/U. Torggler in Kerschner/Fenyves/Vonkilch (Hrsg), Klang<sup>3</sup> (2014) § 1017 Rz 93; Kalss/Hasenauer in Kalss/Oppitz/U. Torggler/Winner (Hrsg), BörseG/MAR (2019) Art 17 Rz 12; . Abl hingegen Iro, ÖBA 2001, 3 (14 f); A. Reich-Rohrwig, Aufklärungspflichten 370.

<sup>19</sup> Vgl BGH V ZR 239/94 NJW 1996, 1339.

<sup>20</sup> Buck-Heeb, Wissenszurechnung, Informationsorganisation und Ad-hoc-Mitteilungspflicht bei Kenntnis eines Aufsichtsratsmitglieds, AG 2015, 801 (802).

<sup>21</sup> Vgl Koch, Wissenszurechnung aus dem Aufsichtsrat, ZIP 2015, 1757 (1761).

<sup>22</sup> Grigoleit, ZHR 2017, 160 (193), wobei bisher über diese abstrakten Formulierungen hinaus noch kein konkretes Pflichtenprogramm präzisiert wurde.

<sup>23</sup> Guski, Was wissen Verbände? Zur „Wissenszurechnung“ im Gesellschaftsrecht, ZHR 2020, 363 (373).

<sup>24</sup> Vgl nur Risse, Wissenszurechnung beim Unternehmenskauf: Notwendigkeit einer Neuorientierung, NZG 2020, 856 (861 ff).

<sup>25</sup> ZB Fleischer in Spindler/Stilz (Hrsg), AktG<sup>4</sup> (2019) § 78 Rz 53.

<sup>26</sup> ZB Altmeyden, „Wissen“ des rechtsfähigen Verbands nach dem Urteil „Dieselskandal“, NJW 2020, 2833; Altmeyden in Altmeyden (Hrsg), GmbHG<sup>10</sup> (2021) § 35 Rz 116 ff.

<sup>27</sup> OLG Düsseldorf 27.06.2014, I-7 U 247/12 nach Ellenberger in Palandt, BGB<sup>72</sup> (2013) § 166 Rz 8.

Abs 2 BGB<sup>28</sup> können jedenfalls nicht über ihren Ursprung aus freier richterlicher Rechtsfortbildung bar jeder gesetzlichen Grundlage<sup>29</sup> hinwegtäuschen. Ausgehend von der Gleichstellungsthese einerseits, wonach eine natürliche Person gegenüber einer juristischen Person nicht schlechter gestellt werden darf,<sup>30</sup> und dem Vertrauensschutz andererseits,<sup>31</sup> soll es sich dabei schließlich um eine Verkehrssicherungspflicht aufgrund der Beherrschung eines selbst eröffneten Verkehrsbereichs handeln.<sup>32</sup> Angesichts dieser dogmatischen Unsicherheiten ist deren unmittelbarer Überleitung in das österreichische Recht jedenfalls mit Skepsis zu begegnen.<sup>33</sup>

## II. Forschungsfrage und geplante Vorgehensweise

Wissen ist nicht abstrakt, sondern stets iZm einer konkreten Wissensnorm zuzurechnen.<sup>34</sup> Geboten erscheint daher eine kontextabhängige, dh im Lichte der jeweiligen Wissensnorm vorzunehmende Untersuchung.<sup>35</sup> Wie jedoch in der Dissertation darzustellen sein wird, lassen sich auch für den Bereich der Wissenszurechnung allgemeine Zurechnungsgrundsätze herausarbeiten.<sup>36</sup> Ergänzend dazu sollen sodann Wissensnormen, die in der einschlägigen österreichischen Lit noch nicht bearbeitet wurden, auf ihre individuellen Wertungen und Zwecke hin untersucht und dadurch die zuvor herausgearbeiteten allgemeinen Grundsätze ergänzt werden. Hiezu liegt der Dissertation folgende Forschungsfrage zu Grunde:

*„Nach welchen Grundsätzen ist Kapitalgesellschaften Wissen zuzurechnen und welche diesbezüglichen Auswirkungen ergeben sich aus deren Konzernierung?“*

Bislang erfuhr die Zurechnung von Wissen im Konzern in der österreichischen Rechtswissenschaft – wiederum ganz im Gegensatz zur deutschen Lit<sup>37</sup> – keine eingehende

---

<sup>28</sup> Risse, NZG 2020, 856 (863 f).

<sup>29</sup> Vgl Spindler, Wissenszurechnung in der GmbH, der AG und im Konzern, ZHR 2017, 311 (314 f).

<sup>30</sup> Taupitz, Wissenszurechnung nach englischem und deutschem Recht, in Klingmüller (Hrsg), Möglichkeiten der Wissenszurechnung (1994) 16 (27); Verse, Doppelmandate und Wissenszurechnung im Konzern, AG 2015, 413 (416); Thomale, Wissenszurechnung im Gesellschaftsstrafrecht – deutsche Unternehmen vor französischen Strafgerichten, AG 2015, 641 (648); Grigoleit, ZHR 2017, 160 (189 f).

<sup>31</sup> Römmel-Collmann, Wissenszurechnung innerhalb juristischer Personen (1998) 170 ff.

<sup>32</sup> Vgl Taupitz, Die „Augen und Ohren“ des Versicherers, in FS Lorenz (1994) 673 (688 f); BGH V ZR 239/94 NJW 1996, 1339; Scheuch, „Wissenszurechnung“ bei GmbH und GmbH & Co. GmbH 1996, 828 (832); Schürnbrand, ZHR 2017, 357 (360); Guski, ZHR 2020, 363 (372).

<sup>33</sup> So auch Iro, ÖBA 2001, 3 (11 ff); A. Reich-Rohrwig, Aufklärungspflichten 370.

<sup>34</sup> Seidel, Die Kontextabhängigkeit der wertenden Wissenszurechnung, AG 2019, 492 passim.

<sup>35</sup> Vgl Taupitz in Klingmüller, Wissenszurechnung 16 (25); Grigoleit, ZHR 2017, 160 (196 f).

<sup>36</sup> Vgl Iro, ÖBA 2001, 3 (8). AA Liebscher, ZIP 2019, 1837 (1849).

<sup>37</sup> Nach der monographischen Darstellung von Schüler, Die Wissenszurechnung im Konzern (2000) erlangte die Diskussion um die Wissenszurechnung im Konzern vor allem ab dem Jahr 2015, anlässlich der juristischen Aufarbeitung der versuchten, aber schließlich anders als geplant abgelaufenen Übernahme der Volkswagen AG durch die Porsche Holding SE neue Aufmerksamkeit, gefolgt von zahlreichen Publikationen nach Schwintowski,

Untersuchung.<sup>38</sup> Dieses Defizit gilt es auszugleichen. Jedoch lässt die Systematik der Wissenszurechnung keine isolierte, auf die Konzernverbundenheit an sich beschränkte Betrachtung zu; vielmehr hat sich die Zurechnung im Konzern nach jener in der Einzelgesellschaft zu richten.<sup>39</sup> Dieser Befund überrascht nicht, sind Konzerne im österreichischen Recht trotz ihrer überragenden Rolle im wirtschaftlichen Alltag nicht nur weitgehend ungeregelt geblieben,<sup>40</sup> sondern darüber hinaus in ihrer Natur als wirtschaftliche Einheit bei rechtlicher Vielheit auch nicht rechtsfähig.<sup>41</sup> Die konzernrechtliche Verbundenheit allein soll daher für eine Zurechnung niemals ausreichen.<sup>42</sup>

Eine Zurechnung zwischen Konzerngesellschaften wird sohin nur dann in Frage kommen, wenn zur Konzernierung noch weitere konkrete Umstände hinzutreten. So ist hiebei bspw an jene Fälle zu denken, in denen eine Tochter- von der Muttergesellschaft innerhalb eines Vertragskonzernes zu einer Maßnahme angewiesen oder innerhalb eines faktischen Konzernes<sup>43</sup> dazu veranlasst wurde.<sup>44</sup> Vor allem werden aber die Auswirkungen von Personalverflechtungen iFv Doppelmandaten näher zu untersuchen sein.<sup>45</sup>

---

Die Zurechnung des Wissens von Mitgliedern des Aufsichtsrats in einem oder mehreren Unternehmen, ZIP 2015, 617 und *Verse*, AG 2015, 413.

<sup>38</sup> Vgl *Warto*, Wissenszurechnung 172 ff und *Schopper*, Informationsweitergabe und Wissenszurechnung im Konzern, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* (Hrsg), Konzern – Einheit oder Vielfalt? (2019) 101 (116 ff), die die Thematik aber jeweils auf nur einigen wenigen Seiten behandeln.

<sup>39</sup> Zutr *Schürnbrand*, Wissenszurechnung im Konzern – unter besonderer Berücksichtigung von Doppelmandaten, ZHR 2017, 357 (359).

<sup>40</sup> *Told*, Statutarische Konzernklauseln in der abhängigen Kapitalgesellschaft, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* (Hrsg), Konzern – Einheit oder Vielfalt? (2019) 133 (133).

<sup>41</sup> Vgl *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2020) Rz 1217.

<sup>42</sup> Der deutschen Lit folgend *Iro*, Banken und Wissenszurechnung, ÖBA 2001, 112 (121); zust *E. Baumgartner*, Die Wissenszurechnung im österreichischen Zivilrecht, Diss Univ-Wien (2009) 154 ff; *Schopper* in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, Konzern 101 (120 f).

<sup>43</sup> Zur Unterscheidung zwischen Vertragskonzern und faktischem Konzern instruktiv *Haberer/Krejci*, Grundfragen zum Konzernrecht – insbesondere AG und GmbH als Konzernbausteine, in *Haberer/Krejci* (Hrsg), Konzernrecht (2016) 1 Rz 1.194 ff und 1.247 ff.

<sup>44</sup> *Schopper* in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, Konzern 101 (122 ff).

<sup>45</sup> Vgl hierzu *Gaßner*, Ad-hoc-Publizität, 252 ff.

### **III. Vorläufige Gliederung**

#### *1. Erörterung der Problemstellung*

- 1.1 Einführung
- 1.2 Praxisbezug und Zweck der Wissenszurechnung

#### *2. Aufbau der Arbeit*

#### *3. Überblick über den Forschungsstand*

- 3.1 Der Forschungsstand in Deutschland
  - 3.1.1 Entwicklung der zivilrechtlichen Wissenszurechnung
  - 3.1.2 Konzernrechtliche Wissenszurechnung
- 3.2 Der Forschungsstand in Österreich
  - 3.2.1 Wissenszurechnung allgemein
  - 3.2.2 Wissenszurechnung selbstständiger Dritter

#### *4. Der Wissensbegriff*

- 4.1 Wissen als Tatbestandselement
- 4.2 Positives Wissen
- 4.3 Wissenmüssen
  - 4.3.1 Pflicht zur passiven Kenntnisnahme
  - 4.3.2 Nachforschungspflicht
  - 4.3.3 Pflicht zur Informationsspeicherung und -abrufung
  - 4.3.4 Mangels Wissen keine Wissenszurechnung
- 4.4 Recht auf Vergessen – die zeitlichen Grenzen von Wissen
- 4.5 Wissensnormen
  - 4.5.1 Absolute Wissensnormen
  - 4.5.2 Bloße Wissensnormen
  - 4.5.3 Gemischte Wissensnormen
- 4.6 Zwischenergebnis und Bedeutung für den Fortgang der Arbeit

#### *5. Ermittlung des Wissensstandes der Einzelgesellschaft*

- 5.1 Systematisierungsversuche
  - 5.1.1 Unterscheidung nach der Organisationsform
  - 5.1.2 Unterscheidung nach der Art (und dem Zeitpunkt) des Wissenserwerbs
  - 5.1.3 Mittelbare und unmittelbare Zurechnung
- 5.2 Generelle Zurechnungsregeln aufgrund von Arbeitsteilung
  - 5.2.1 ratio der generellen Zurechnung aufgrund von Arbeitsteilung
    - 5.2.1.1 Arbeitsteilung als Problemfeld des Bürgerlichen Rechts
    - 5.2.1.2 Vom Grundsatz der Eigenhaftung zur Wissenszurechnung
    - 5.2.1.3 Verbot der Schlechterstellung
  - 5.2.2 Zurechnung aufgrund einer Vertretungshandlung
    - 5.2.2.1 Wissen des Stellvertreters
    - 5.2.2.2 Wissen des Vertretenen
  - 5.2.3 Begrenzte Zurechnung aufgrund zwingender passiver Einzelvertretungsbefugnis
  - 5.2.4 Zurechnung von Gehilfenwissen
- 5.3 Spezifische Zurechnungsregel aufgrund von Gleichstellung
  - 5.3.1 ratio der spezifischen Zurechnung aufgrund von Gleichstellung
  - 5.3.2 Bisherige Rsp: Zurechnung kraft Natur der juristischen Person

- 5.3.3 Zurechnung gem § 337 ABGB
  - 5.3.3.1 Anwendbarkeit von § 337 ABGB
  - 5.3.3.2 Der Begriff des Machthabers
  - 5.3.3.3 Bedeutung der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung
  - 5.3.3.4 Umfang des zuzurechnenden Machthaberwissens
- 5.4 Pflicht zur ordnungsgemäßen Wissensorganisation
  - 5.4.1 Höchstgerichtliche Anerkennung?
  - 5.4.2 Mögliche dogmatische Grundlagen
- 5.5 Sonderfall Aufsichtsrats- und Gesellschafterwissen
  - 5.5.1 Mitwirkung an der internen Willensbildung
  - 5.5.2 Beurteilung von Einzelfällen
- 6. *Tatbestand Konzern*
  - 6.1 Der Konzern als wirtschaftliche Einheit bei rechtlicher Vielheit
  - 6.2 Konzernarten
- 7. *Zurechnung von Wissen rechtlich selbständiger Unternehmer aufgrund zivilrechtlicher Gehilfenstellung*
  - 7.1 Bedeutung der Konzernierung
  - 7.2 Zurechnung bei aufrechtem Rechtsverhältnis
  - 7.3 Zurechnung gegenüber einem Dritten ohne rechtsgeschäftliche Verbundenheit
  - 7.4 Abgrenzung gegenüber der Zurechnung rein aus dem Konzernverhältnis
- 8. *Zurechnung von Wissen im Konzern aufgrund Konzernierung*
  - 8.1 Unterscheidung zwischen Unterordnungs- und Gleichordnungskonzern
  - 8.2 Abstrakte Ableitung aus dem Konzernverhältnis
    - 8.2.1 Geplante Wissensaufspaltung (Outsourcing)
    - 8.2.2 Informationsweitergabepflicht der Mutter aufgrund Beherrschung der Tochter
      - 8.2.2.1 Im faktischen Konzern
      - 8.2.2.2 Im Vertragskonzern
    - 8.2.3 Informationsweitergabepflicht der Mutter aufgrund Weisungsrecht gegenüber der Tochter
  - 8.3 Zurechnung aufgrund konkreter Umstände
    - 8.3.1 Zurechnung von Oben nach Unten (Top-Down)
      - 8.3.1.1 Weisung zur Maßnahme durch die Muttergesellschaft im Vertragskonzern
      - 8.3.1.2 Veranlassung einer Maßnahme durch die Mutter im faktischen Konzern
      - 8.3.1.3 Umfassender Zugriff der Tochter auf Informationen der Mutter
      - 8.3.1.4 Informationspflicht der Tochter über wichtige Angelegenheiten
      - 8.3.1.5 Konkretes Erwecken von Vertrauen auf Informationsfluss zwischen Mutter und Tochter
      - 8.3.1.6 Personalverflechtung
      - 8.3.1.7 Mutter ist Alleingesellschafterin der Tochter
    - 8.3.2 Zurechnung von Unten nach Oben (Bottom-Up)
      - 8.3.2.1 Wissensorganisationspflicht
      - 8.3.2.2 Personalverflechtung
    - 8.3.3 Zurechnung auf gleicher Ebene
      - 8.3.3.1 Wissensauslagerung der Mutter über Weisung/Veranlassung eines Geschäfts
      - 8.3.3.2 Zugriff auf gemeinsame Datenbanken

## *9. Grenzen der Wissenszurechnung iZm natürlichen Personen*

9.1 Beschränkung aufgrund Doppelfunktion

9.2 Beschränkung aufgrund Pflichtenkollision

9.2.1 Verschwiegenheitspflichten

9.2.1.1 Gesellschaftsrechtliche Vorgaben

9.2.1.1.1 Nach dem AktG

9.2.1.1.2 Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht

9.2.1.2 Insidergeschäfte nach Art. 7 ff MMVO

9.2.2 Datenschutzrechtliche Vorgaben

9.3 Zurechnung ausgeschiedener Organe/Mitarbeiter

9.4 Zurechnung nur vorübergehend abwesender Personen

## *10. Zurechnungsbeschränkung bei Gesellschaften*

10.1 Beschränkung auf zumutbare Informationsorganisation

10.2 Recht auf Vergessen

10.3 Ausscheiden einer Gesellschaft aus dem Konzernverbund

10.4 Sonderproblem Bankgeheimnis

## *11. Zusammenfassung*

## *12. Ausblick*

## *13. Literaturverzeichnis*

#### IV. Relevante Literatur (in Auszügen)

*Altmeyden*, „Wissen“ des rechtsfähigen Verbands nach dem Urteil „Dieselskandal“, NJW 2020, 2833

*Altmeyden* in *Altmeyden* (Hrsg), GmbHG<sup>10</sup> (2021) § 35

*Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2020)

*Barth*, Zwischenschritte – Insider-Informationen im zeitlichen Ablauf (2018)

*Baum*, Die Wissenszurechnung (1999)

*A. Baumgartner/U. Torggler* in *Kerschner/Fenyves/Vonkilch* (Hrsg), Klang<sup>3</sup> (2014) § 1017

*E. Baumgartner*, Die Wissenszurechnung im österreichischen Zivilrecht, Diss Univ-Wien (2009)

*Benke/Steindl* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Klang<sup>3</sup> (2014) § 26

*Buck*, Wissen und juristische Person (2001)

*Buck-Heeb*, Wissenszurechnung, Informationsorganisation und Ad-hoc-Mitteilungspflicht bei Kenntnis eines Aufsichtsratsmitglieds, AG 2015, 801

*Fleischer* in *Spindler/Stilz* (Hrsg), AktG<sup>4</sup> (2019) § 78

*Grigoleit*, Zivilrechtliche Grundlagen der Wissenszurechnung, ZHR 2017, 160

*Guski*, Was wissen Verbände? Zur „Wissenszurechnung“ im Gesellschaftsrecht, ZHR 2020, 363

*Haberer/Krejci*, Grundfragen zum Konzernrecht – insbesondere AG und GmbH als Konzernbausteine, in *Haberer/Krejci* (Hrsg), Konzernrecht (2016) 1

*Iro*, Banken und Wissenszurechnung, ÖBA 2001, 3 und 112

*Kalss/Hasenauer* in *Kalss/Oppitz/U. Torggler/Winner* (Hrsg), BörseG/MAR (2019) Art 17

*Koch*, Wissenszurechnung aus dem Aufsichtsrat, ZIP 2015, 1757

*Koch*, Informationsweitergabe und Informationsasymmetrien im Gesellschaftsrecht, ZGR 2020, 183

*Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>3</sup> (2018)

*Liebscher*, Zurechnung als Rechtsproblem, ZIP 2019, 1837

*Napokoj/Goldschmidt*, Haftungsfalle Wissenszurechnung, RdW 2017, 731

*A. Reich-Rohrwig*, Aufklärungspflichten vor Vertragsabschluss (2015)

*J. Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup> (1997)

*Risse*, Wissenszurechnung beim Unternehmenskauf: Notwendigkeit einer Neuorientierung, NZG 2020, 856

*Römmer-Collmann*, Wissenszurechnung innerhalb juristischer Personen (1998)

*Schopper*, Informationsweitergabe und Wissenszurechnung im Konzern, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* (Hrsg), Konzern – Einheit oder Vielfalt? (2019) 101

*Schüler*, Die Wissenszurechnung im Konzern (2000)

*Schürnbrand*, Wissenszurechnung im Konzern – unter besonderer Berücksichtigung von Doppelmandaten, ZHR 2017, 357

*Schwintowski*, Die Zurechnung des Wissens von Mitgliedern des Aufsichtsrats in einem oder mehreren Unternehmen, ZIP 2015, 617

*Seidel*, Die Kontextabhängigkeit der wertenden Wissenszurechnung, AG 2019, 492

*Spindler*, Wissenszurechnung in der GmbH, der AG und im Konzern, ZHR 2017, 311

*Taupitz*, Wissenszurechnung nach englischem und deutschem Recht, in *Klingmüller* (Hrsg), Möglichkeiten der Wissenszurechnung (1994) 16

*Taupitz*, Die „Augen und Ohren“ des Versicherers, in FS Lorenz (1994) 673

*Thomale*, Wissenszurechnung im Gesellschaftsstrafrecht – deutsche Unternehmen vor französischen Strafgerichten, AG 2015, 641

*Told*, Statutarische Konzernklauseln in der abhängigen Kapitalgesellschaft, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler* (Hrsg), Konzern – Einheit oder Vielheit? (2019) 133

*U. Torggler* in *Straube* (Hrsg), Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht (2006) 357

*U. Torggler/Trenker* in *Zib/Dellinger* (Hrsg), UGB (2013) § 48

*Verse*, Doppelmandate und Wissenszurechnung im Konzern, AG 2015, 413

*Warto*, Wissenszurechnung im Unternehmen (2015)

*Welser/Kletečka*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts I<sup>15</sup> (2018)

OGH 5 Ob 613/79 SZ 52/167

RIS-Justiz RS0009172, zuletzt OGH 1 Ob 51/19k ZTR 2019, 105

RIS-Justiz RS0065360, zuletzt OGH 23.09.2020, 1 Ob 105/20b

BGH V ZR 239/94 NJW 1996, 1339

OLG Düsseldorf 27.06.2014, I-7 U 247/12

## V. Zeitplan

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Sommersemester 2020    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Themenfindung und Recherche</li><li>• VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre</li><li>• Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens</li><li>• Weiteres Seminar im Dissertationsfach</li></ul> |
| Wintersemester 2020/21 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Weiteres Seminar im Dissertationsfach</li><li>• Verfassen und Einreichen des Exposés sowie der Dissertationsvereinbarung</li></ul>   |
| Sommersemester 2021    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verfassen der Dissertation</li></ul>   |
| Wintersemester 2021/22 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verfassen der Dissertation</li></ul>   |
| Sommersemester 2022    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Abgabe der Erstfassung beim Betreuer, Überarbeitung und Fertigstellung</li></ul>   |
| Wintersemester 2022/23 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Einreichen der Dissertation</li><li>• Öffentliche Defensio</li></ul>   |